

Entwurf

Formulierungshilfe

Änderungsantrag 49

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung

(Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)

BT-Drs. 19/26822

Zu Artikel 1 Nummer 27a (§ 92 Absatz 6a Satz 2 SGB V; § 92 Absatz 6a Satz 7 SGB V)

(Klarstellung zu probatorischen Sitzungen während einer Krankenhausbehandlung;

Prüfauftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss zur bedarfsgerechten und
schweregradorientierten Versorgung von psychisch kranken Versicherten)

In Artikel 1 wird nach Nummer 27 folgende Nummer 27a eingefügt:

,27a. § 92 Absatz 6a wird wie folgt geändert:

a). In Satz 2 werden die Wörter „bereits frühzeitig“ durch die Wörter „frühzeitig, bereits während der Krankenhausbehandlung sowohl in der vertragsärztlichen Praxis als“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Gemeinsame Bundesausschuss prüft bis zum 31. Dezember 2022 unter Berücksichtigung der Versorgung nach Absatz 6b, wie die Versorgung von psychisch kranken Versicherten bedarfsgerecht und schweregradorientiert sichergestellt werden kann.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Bereits mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurde mit § 92 Absatz 6a Satz 2 eine Regelung getroffen, wonach im Hinblick auf eine lückenlose Versorgung beim Übergang von der stationären in die ambulante Versorgung die zur Einleitung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung erforderlichen

probatorischen Sitzungen bereits frühzeitig, schon während der Krankenhausbehandlung begonnen werden sollen. Die probatorischen Sitzungen sollten dabei sowohl in der vertragsärztlichen Praxis als auch in den Räumen des Krankenhauses durchgeführt werden können. Dies wird nun vor dem Hintergrund einer offenbar teilweise abweichenden Auslegung der bisherigen Regelung mit der Änderung klargestellt.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des § 92 Absatz 6a um einen neuen Satz 7 wird dem Gemeinsamen Bundesausschuss der Auftrag erteilt, bis zum 31. Dezember 2022 die psychotherapeutische Versorgung dahingehend zu überprüfen, dass die Behandlung der psychisch kranken Versicherten orientiert am Schweregrad der Erkrankung bedarfsgerecht sichergestellt wird. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung wird davon ausgegangen, dass erforderlichenfalls die Psychotherapie-Richtlinie nach § 92 Absatz 6a unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie nach § 92 Absatz 6b durch den Gemeinsamen Bundesausschuss angepasst wird, um im Ergebnis die bedarfsgerechte Versorgung psychisch kranker Versicherter sicherzustellen und weiterzuentwickeln.